

Speicherspezifikation Haidach SY 24/25 (4) – 1 TWh

astora GmbH Karthäuserstraße 4 34117 Kassel

nachfolgend "astora" genannt



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Speicherprodukt	3
§ 3	Speicherentgelt	3
§ 4	Kapazitätsüberschreitungen	4
§ 5	Kapazitätsüberschreitungstarife	4
§ 6	Operations	4
§ 7	Umsetzung § 104 Absätze 3 und 4 2. Variante GWG 2011	4
§ 8	Kennlinien	5
§ 9	Übergabepunkte	6
§ 10	Gasbeschaffenheit	6
§ 11	Änderung der Speicherspezifikation	7
Anlage	e Regelungen zu REGENT	8



§ 1 Anwendungsbereich

- Diese Speicherspezifikation ergänzt den Speichervertrag und definiert sämtliche erforderlichen Details für die Speicherdienstleistungen von astora in der Speicherlokation Haidach auf der Grundlage des Speichervertrags, der im Rahmen des durch astora auf der PRISMA Capacity Platform durchgeführten Auktionverfahrens abgeschlossen wird.
- 2. Es gelten die Speicherzugangsbedingungen für die Speicherung von Gas und die dort genannten Definitionen sowie die im Speichervertrag aufgeführten Vertragsbestandteile, es sei denn diese Speicherspezifikation trifft ausdrücklich eine abweichende Regelung. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.
- Bei Abschluss des Speichervertrages wird diese Speicherspezifikation Bestandteil des Speichervertrages sein. Es gelten für dieses Produkt die Speicherzugangsbedingungen der astora mit Ausnahme der Teile 4, 5 und 6.

§ 2 Speicherprodukt

Name des Produkts: Haidach SY 24/25 (4) – 1 TWh

Allokation: pay-as-bid

Laufzeit: 01.04.2024 bis 01.04.2025 (je 06:00 Uhr)

Umfang eines Bündels:		
	fest	unterbrechbar
Arbeitsgasvolumen	32.891.000 kWh	0 kWh/h
Einspeicherkapazität	0 kWh/h	15.000 kWh/h
Ausspeicherkapazität	0 kWh/h	15.000 kWh/h

§ 3 Speicherentgelt

Das **Speicherentgelt** entspricht den Geboten des **Speicherkunden**. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, das **Speicherentgelt** für die entsprechenden von **astora** vorgehaltenen **Speicherkapazitäten** unabhängig von deren Nutzung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 33 Ziffer 1 bis 6 der **Speicherzugangsbedingungen**.

In Abänderung von § 33 Ziffer 1 der **Speicherzugangsbedingungen**, erfolgt die Ermittlung des monatlichen Rechnungsbetrag auf Basis der Anzahl der



sKalendertage eines jeden Monats (Beispiel: **Speicherentgelt** / Anzahl Kalendertage im Speicherjahr * Anzahl Kalendertage des betreffenden Monats).

§ 4 Kapazitätsüberschreitungen

- 1. astora bemüht sich, über die Verpflichtung des § 8 hinaus bis auf Weiteres dem Speicherkunden zusätzliche Ein- oder Ausspeicherkapazität zur Verfügung zu stellen, falls der Speicherkunde aufgrund der in § 8 beschriebenen Kennlinien nicht zur vollen Nutzung der Speicherkapazität berechtigt wäre. Diese Kapazitätsüberlassung erfolgt unentgeltlich und auf unterbrechbarer Basis (nachrangig gegenüber gebuchter unterbrechbarer Leistung) bis zu der Höhe der Kapazität, die er im nicht kennlinienbeschränkten Bereich zu nutzen berechtigt ist.
- 2. Im Unterbrechungsfall werden, falls vorhanden, die noch verfügbaren Kapazitäten an diejenigen **Speicherkunden** verteilt, welche ihre vertraglich zugesicherte Kapazität überschreiten.
- Für Nominierungen, die die gebuchte Speicherkapazität und die in Ziffer 1 genannte Kapazitätsüberlassung übersteigen, finden die Kapazitätsüberschreitungstarife Anwendung.
- 4. Ausgehend vom *Kapazitätsüberschreitungstarif* gemäß nachfolgendem § 5 berechnet sich das *Kapazitätsüberschreitungsentgelt* täglich auf Basis der maximalen stündlichen *Kapazitätsüberschreitung* pro *Speichertag*.

§ 5 Kapazitätsüberschreitungstarife

Die Kapazitätsüberschreitungstarife betragen:

Einspeicherkapazität: 2,8 ct/(kWh/h)/dAusspeicherkapazität: 3,9 ct/(kWh/h)/d

§ 6 Operations

Die Frist für die Abgabe einer **Renominierung** beträgt in der **Speicherlokation** Haidach zwei (2) Stunden.

§ 7 Umsetzung § 104 Absätze 3 und 4 2. Variante GWG 2011

Nicht genutzte und kommittierte **Speicherkapazitäten** werden dem Markt im Rahmen einer diskriminierungsfreien Auktion zur Buchung bis zum Ablauf des **Speicherjahres** angeboten.

Das im Falle einer Buchung durch einen Dritten erzielte **Speicherentgelt** wird abzüglich der nachfolgenden Bearbeitungsgebühr mit dem vom **Speicherkunden** zu zahlenden **Speicherentgelt** verrechnet:

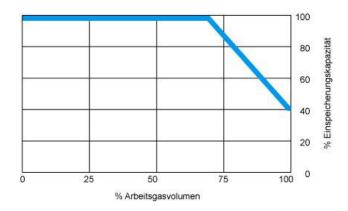


Bearbeitungsgebühr = 10.000 € (Pauschalbetrag je durchgeführter Auktion) + max {10.000 €;10.000 € * x}, wobei

x = erfolgreich an Dritte vermarktete Menge in TWh.

§ 8 Kennlinien

- 1. Die Nutzbarkeit des <u>festen</u> Anteils des **Speicherprodukts** gemäß § 2 ist beschränkt durch die **Ein-** und **Ausspeicherkennlinie**.
- 2. Die hier unterstellten *Ein* und *Ausspeicherkennlinien* des *Speichers* Haidach gelten in Verbindung mit dem *Speicherprodukt* gemäß § 2 auch für die entsprechenden *Speicherverträge*.
- astora ist berechtigt, bei Erreichen eines prozentualen Anteils des eingespeicherten Arbeitsgasvolumens gemäß Ziffer 4 und 5 die Ein- oder Ausspeicherkapazitäten auf den gemäß Ziffer 4 und 5 vorgegebenen Prozentsatz zu senken.
- 4. Die *Einspeicherkennlinie* zeigt die *Einspeicherkapazitäten* als Funktion des *Arbeitsgasvolumens* des *Speicherkunden*, zu deren Nutzung er berechtigt ist.

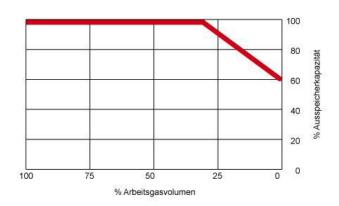


Die verfügbaren *Einspeicherkapazitäten* des *Speicherkunden* (EK) werden oberhalb eines *Speicherstandes* des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) von 70% wie folgt berechnet:

$$EK [\%] = AGV [\%] \times (-2) + 240$$

Die Ausspeicherkennlinie zeigt die Ausspeicherkapazitäten als Funktion des Arbeitsgasvolumens des Speicherkunden, zu deren Nutzung er berechtigt ist.





Die verfügbaren *Ausspeicherkapazitäten* des *Speicherkunden* (AK) werden unterhalb eines *Speicherstandes* des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) von 30% wie folgt berechnet:

$$AK [\%] = AGV [\%] \times 1,3333 + 60$$

§ 9 Übergabepunkte

- Einspeicherpunkte und Ausspeicherpunkte der Speicherlokation Haidach entsprechen den Punkten, an denen der Speicher Haidach an die angrenzenden Gastransportsysteme verbinden ist. Die angrenzenden Gastransportsysteme der Speicherlokation Haidach werden von der Bayernets GmbH, München (D) (Bayernets), und der Open Grid Europe GmbH, Essen (D) (OGE), betrieben.
- 2. **Einspeicherpunkt** und **Ausspeicherpunkt** bei der Bayernets sind bezeichnet mit: "USP Haidach" (Netzpunkt-ID Entry: BAY-700069-8021-1, Netzpunkt-ID exit: BAY-700069-8021-2).
- 3. **Einspeicherpunkt** und **Ausspeicherpunkt** bei der OGE sind bezeichnet mit: "Speicher Haiming 3-Haidach" (Netpoint-ID Entry: 3433P, Netpoint-ID Exit: 3433I).
- 4. Das *Allokationsverfahren* in Haidach ist deklaratorisch.

§ 10 Gasbeschaffenheit

Für den Speicher Haidach gelten an den unter 9 genannten **Übergabepunkten** die Werte des DVGW Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie mit Ausnahme des folgenden Parameters:

Kohenlstoffdioxid (CO_2) ≤ 2 mol%



§ 11 Änderung der Speicherspezifikation

astora ist berechtigt, die **Speicherspezifikation** jederzeit zu ändern. Hinsichtlich der Änderung der **Speicherspezifikation** gilt § 44 der **Speicherzugangsbedingungen** entsprechend.

astora ist jederzeit berechtigt, die *Speicherspezifikation* in Bezug auf etwaige gesetzlich geforderte Mindestfüllstände und einen damit einhergehenden Entzug von *Speicherkapazitäten* einseitig anzupassen, soweit dies infolge gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist. Als behördliche Vorgaben im Sinne des vorstehenden Satzes gelten neben rechtsverbindlichen Vorgaben auch Leitlinien und/oder Auslegungshilfen der Regulierungsbehörde. Auf eine solche Anpassung findet § 44 der *Speicherzugangsbedingungen* mit der Maßgabe Anwendung, dass dem *Speicherkunden* hieraus kein Recht zur Kündigung seiner *Speicherverträge* erwächst. Die Änderung wird mit Inkrafttreten der Bestimmungen und/oder Vorgaben wirksam.



Anlage

Regelungen zu REGENT

Präambel

für die an den **Speicherlokation** Haidach (nachfolgend "**Speicher"** genannt) abgeschlossenen **Speicherverträge** gilt die Umsetzung der Ziffer 2 Satz 2 des Tenors des Beschlusses der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (Az. BK9-19/610 vom 11.09.2020 "REGENT 2021"; nachfolgend "**REGENT 2021**" genannt).

Gemäß Ziffer 2 des Tenors von REGENT 2021 sind die Netzbetreiber verpflichtet, an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen ein rabattiertes Netzentgelt anzubieten, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz direkt oder, zur Vermeidung eines ansonsten drohenden Direktleitungsbaus, indirekt verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Die Nichtbenutzbarkeit der Speicheranlage mit rabattierten Kapazitäten als Alternative zu einem Kopplungspunkt hat sich der Netzbetreiber vom Speicherbetreiber gemäß Ziffer 2 des Tenors von REGENT 2021 nachweisen zu lassen.

Darüber hinaus besteht am *Speicher* die Sondersituation, dass bei Vorliegen bestimmter Konstellationen Arbeitsgasmengen mit einem reduzierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 3 lit. b) (2) und (4) des Tenors von REGENT 2021 (nachfolgend "reduziertes Entgelt" genannt) in den *Speicher* ein- bzw. aus dem *Speicher* ausgespeichert werden können. Gemäß Ziffer 3 lit. b (5) von REGENT 2021 darf mit diesen Arbeitsgasmengen kein Marktgebietsübertritt mit reduziertem Entgelt in unsachgemäßer Weise vollzogen werden. Rabattiert eingespeicherte Arbeitsgasmengen dürfen nicht unter Nutzung des reduzierten Entgeltes nach Österreich transportiert werden und mit reduziertem Entgelt aus Österreich eingespeicherte Arbeitsmengen dürfen nicht rabattiert ausgespeichert werden.

REGENT 2021 ersetzt mit Wirkung zum 01.10.2021 den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019, Az. BK9-18/610-NCG bzw. BK9-18/611-GP (nachfolgend **REGENT** genannt) aufgrund der zum 01.10.2021 erfolgenden Zusammenlegung der bisherigen Marktgebiete Net Connect Germany und GASPOOL zu dem gemeinsamen Marktgebiet "Trading Hub Europe" (nachfolgend "**THE**" genannt).

Zu diesem Zweck vereinbart **astora** mit seinen **Speicherkunden** die folgenden Regelungen.



§ 1 Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten im Speicher durch astora

- 1. **astora** verpflichtet sich, für jeden **Speicherkunden** getrennt jeweils ein Konto zu führen, auf das die Arbeitsgasmengen gebucht werden, die
 - a. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT 2021 bepreist ist (nachfolgend "rabattierte Kapazität" genannt), in den Speicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend "Rabattkonto THE" genannt),
 - b. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT 2021 bepreist ist (nachfolgend "unrabattierte Kapazität" genannt), in den Speicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend "Nicht-Rabattkonto THE" genannt) und
 - c. unter Nutzung von dynamisch zuordenbarer Aus- oder Einspeisekapazität (DZK) des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem reduzierten Entgelt bepreist werden kann (nachfolgend "vergünstigte Kapazität" genannt), in den Speicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend "Nicht-Rabattkonto THE reduziert" genannt).

Die Bestimmungen von § 2 Ziffer 2 lit. d) und e) bleiben unberührt.

- 2. **astora** stellt initial sicher, dass eine Umbuchung
 - a. zwischen dem Rabattkonto THE und einem Nicht-Rabattkonto THE sowie
 - b. zwischen dem Rabattkonto THE und einem Nicht-Rabattkonto THE reduziert

in beide Richtungen nicht möglich ist.

- § 2 Einbringung der Aus- und Einspeisekapazitäten in Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten
 - und Zuordnung der Arbeitsgasmengen auf Rabatt und Nicht-Rabattkonten im Speicher
- Gemäß REGENT 2021 hat der Netzbetreiber sicher zu stellen, dass ein Transportkunde
 - a. **rabattierte Kapazität** ausschließlich in einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität (nachfolgend "**B**rabbatiert" genannt) einbringen kann,
 - b. **unrabattierte Kapazität** ausschließlich in einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten (nachfolgend "**B**unrabattiert" genannt) einbringen kann, und



- c. **vergünstigte Kapazität** ausschließlich in einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für **vergünstigte Kapazität** ohne Zugang zum virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes **THE** (nachfolgend "**B**_{reduziert}" genannt) einbringen kann.
- 2. **astora** stellt initial sicher, dass Arbeitsgasmengen unter den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen **Speicherverträgen**, die
 - a. aus einem **B**rabattiert eingespeichert werden, ausschließlich einem **Rabatt- konto THE** zugeordnet werden,
 - b. aus einem **B**_{unrabattiert} eingespeichert werden, ausschließlich einem **Nicht- Rabattkonto THE** zugeordnet werden,
 - c. aus einem **B**_{reduziert} eingespeichert werden, ausschließlich einem **Nicht-Ra- battkonto THE reduziert** zugeordnet werden,
 - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden,
 - i. entweder an einen Bunrabattiert übergeben werden,
 - ii. oder an einen Breduziert übergeben werden,
 - iii. oder, sofern die eingespeicherten Arbeitsgasmenge nachweislich wieder in das Marktgebiet THE, aus dem die betreffende Arbeitsgasmenge ursprünglich eingespeichert wurde, ausgespeichert werden, an einen B_{rabattiert} übergeben werden, und
 - e. aus einem **Rabattkonto THE** ausgespeichert werden, entweder an einen **B**_{rabattiert} übergeben werden oder, sofern die eingespeicherten Arbeitsgasmengen nachweislich wieder in das Marktgebiet **THE**, aus dem die betreffende Arbeitsgasmenge ursprünglich eingespeichert wurde, ausgespeichert werden, an einen **B**_{unrabattiert} übergeben werden.

Die Zuordnung der Arbeitsgasmengen auf die jeweiligen Konten des **Speicher-kunden** erfolgt mittels unterschiedlicher Bilanzkreiscodes. Der **Speicherkunde** informiert **astora** bis spätestens fünf (5) Kalendertage vor Vertragsstart über die vom **Speicherkunden** zu nutzenden Bilanzkreiscodes.

- 3. Soweit der **Speicherkunde** und der Netzbetreiber eine Fakturierung im Sinne von Rand-Nr. 558 von **REGENT 2021** vereinbart haben, trägt der **Speicherkunde** die Verantwortung für die rechtzeitige schriftliche Information der **astora** durch den jeweiligen Netzbetreiber. In diesem Fall kann abweichend von § 1 Ziffer 2, Satz 1 eine Umbuchung von dem **Rabattkonto THE** auf das **Nicht-Rabattkonto THE** oder von dem **Nicht-Rabattkonto THE** reduziert auf das **Rabattkonto THE** erfolgen.
- 4. Wenn eine Zuordnung oder Übergabe der Arbeitsgasmengen nicht gemäß Ziffer 2 erfolgen kann, wird **astora** die betroffenen Nominierungen im Rahmen des Matchings auf null kürzen und an die Netzbetreiber kommunizieren.



- 5. Der Netzbetreiber hat gemäß den Vorgaben der REGENT 2021 monatlich bzw. nach Ende der Laufzeit der verwendeten Kapazitäten im Sinne von Tenor 3 b) (1) von REGENT 2021 die Bilanz der jeweiligen Bilanzkreise mit dem Ziel zu prüfen, die Inanspruchnahme des virtuellen Handelspunktes mittels der verwendeten Kapazitäten festzustellen.
 - a. Wenn im Fall von § 2 Ziffer 1 lit. a. oder lit. b. die Bilanz für den jeweiligen Bilanzkreis auf Nachweis des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber in jeder Stunde des Buchungszeitraumes der jeweiligen Kapazitäten ausgeglichen ist, können diese Kapazitäten nach Tenor 3 b) (1) von REGENT 2021 nachträglich als vergünstigte Kapazitäten abgerechnet werden, sofern die ab Beginn der Laufzeit der jeweiligen Kapazitäten in den Bilanzkreis eingespeisten Arbeitsgasmengen bis zur nachträglichen Abrechnung jederzeit im Nicht-Rabattkonto THE reduziert vorhanden waren. Die in diesem Zusammenhang aus dem Nicht-Rabattkonto THE reduziert entnommenen Arbeitsgasmengen müssen im Fall von § 2 Ziffer 1 lit. a. dem Rabattkonto THE oder im Fall von § 2 Ziffer 1 lit. b. dem Nicht-Rabattkonto THE nachträglich wieder gutgeschrieben werden. Hierüber hat der Netzbetreiber die astora gemäß den Vorgaben der REGENT 2021 nach vorheriger Abstimmung mit dem Transportkunden zu informieren.

Bei erfolgter Einspeicherung hat der Netzbetreiber **astora** nach vorheriger Abstimmung mit dem Transportkunden gemäß den Vorgaben der **REGENT 2021** mitzuteilen, welche Arbeitsgasmengen nachträglich dem **Nicht-Rabatt-konto THE reduziert** gutgeschrieben und aus welchem Speicherkonto diese Arbeitsgasmengen wieder entnommen werden sollen.

b. Wenn im Fall von § 2 Ziffer 1 lit. c. die Bilanz nachweislich nicht in jeder Stunde ausgeglichen ist, müssen die für den unausgeglichenen Teil der Bilanz genutzten Kapazitäten nachträglich als rabattierte Kapazität abgerechnet werden, sofern die ab Beginn der Laufzeit der jeweiligen Kapazität in den Bilanzkreis eingespeisten Arbeitsgasmengen bis zur nachträglichen Abrechnung jederzeit im Rabattkonto THE oder dem Nicht-Rabattkonto THE (ausschließlich Mengen, die aus dem Marktgebiet THE eingespeichert worden sind) vorhanden waren. Die in diesem Zusammenhang aus den entsprechenden Konten entnommenen Arbeitsgasmengen müssen dem Nicht-Rabattkonto THE reduziert nachträglich wieder gutgeschrieben werden. Andernfalls wird die jeweilige Kapazität nachträglich für die gesamte Buchungsdauer als unrabattierte Kapazität abgerechnet.

Hierüber hat der Netzbetreiber **astora** nach vorheriger Abstimmung mit dem Transportkunden gemäß den Vorgaben der **REGENT 2021** zu informieren.

Bei erfolgter Einspeicherung hat der Netzbetreiber **astora** nach vorheriger Abstimmung mit dem Transportkunden gemäß den Vorgaben der **REGENT**



2021 mitzuteilen, welche Arbeitsgasmengen nachträglich dem **Nicht-Rabatt-konto THE reduziert** wieder entnommen und welchem Speicherkonto diese Arbeitsgasmengen gutgeschrieben werden sollen.